

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

2/2011, 24. Februar 2011

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

6

Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 74 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 27. Oktober 2010 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 3. November 2010 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
- § 4 Auswahlgespräche und andere Auswahlinstrumente
- § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
- § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
- § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
- § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme
- § 9 Teilbereich Promotionsfachspezifisches Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
- § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
- § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
- § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich wissenschaftsrelevante Fremdsprachen
- § 13 Berichtspflichten, Abschluss des Promotionsstudiums
- § 14 Inkrafttreten

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 14. Februar 2010 bestätigt worden.

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten
- Anlage 3: Muster für das Zertifikat
- Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung
- Anlage 5: Muster für eine schriftliche Betreuungsvereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen (Promotionsstudium) der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin.

(2) An der Durchführung des Promotionsstudiums sind die Fachbereiche Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin beteiligt.

(3) Für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums einschließlich der Auswahl der Studierenden ist eine von den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß Abs. 2 eingesetzte Geschäftsführende Kommission (GfK) zuständig. Ihr gehören an:

als stimmberechtigte Mitglieder:

- die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium als die oder der Vorsitzende (Beauftragte oder Beauftragter),
- zwei weitere Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- eine promovierte akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter akademischer Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist

und als Mitglieder mit beratender Stimme:

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums und
- die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums.

Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Für die stimmberechtigten Mitglieder und die oder den Studierenden ist von den Fachbereichsräten der Fachbereiche gemäß Abs. 2 jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die GfK ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Beauftragte.

(5) Im Rahmen der Auswahl der Studierenden nehmen die Frauenbeauftragten der Fachbereiche gemäß Abs. 2 an den Sitzungen der GfK mit beratender Stimme teil.

§ 2

Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist endet am 1. Mai des Jahres, in dem eine Zulassung zum ersten Fachsemester vorgesehen ist. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist der dem Zulassungsverfahren unmittelbar folgende 1. Oktober.

(2) Abweichend von Abs. 1 können in begründeten Ausnahmefällen bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine auflagenfreie und unbefristete Zulassung zur Promotion möglich ist,
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotenzial,
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Stu-

dienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes (siehe auch § 12 Abs. 2). Auf Antrag ist die Zulassung einer anderen Sprache als Englisch möglich, wenn die Betreuung und die Bewertung der im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Anforderungen gewährleistet sind.

- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das beabsichtigte Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- f) eine kurze Darstellung des Dissertationsprojektes und eine kurze, überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium,
- g) ggf. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchst. a) bis f) an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der GfK.

(5) Die GfK beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und ggf. Auswahlgesprächen gemäß § 4 über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Begründung.

(7) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 4

Auswahlgespräche

(1) Die GfK lädt Bewerberinnen oder Bewerber zur Teilnahme an Auswahlgesprächen ein.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werkzeuge vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden von mindestens zwei Beauftragten der GfK durchgeführt, von denen in Forschung und Lehre ein Fach oder Fachgebiet vertreten wird, dem das Thema eines Dissertationsvorhabens zuzuordnen ist. Die Auswahlgespräche haben eine Dauer von etwa 30 Minuten. Über den Verlauf der Auswahlgespräche wird ein Protokoll geführt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können neben dem Auswahlgespräch auch andere gleichwertige Auswahlinstrumente eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 5

Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und wissenschaftsrelevanten Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch. Darüber hinaus können ggf. weitere Unterrichtssprachen in Abhängigkeit von Anforderungen des jeweiligen Promotionsfachs oder des Themas des Dissertationsvorhabens Verwendung finden.

§ 6

Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche gemäß § 1 Abs. 2 bestellen im Einvernehmen mit der DRS der Freien Universität Berlin eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Durchführung des Promotionsstudiums (Beauftragte oder Beauftragter) sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder Er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder Der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder Der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird, das mindestens aus zwei Personen bestehen soll. Dem Betreuungsteam gehören dabei die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie eine weitere Lehrkraft des Promotionsstudiums an. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Studierenden können weitere, auch auswärtige

Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, dritte Mitglieder eines Betreuungsteams sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden sowie der und dem Beauftragten unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden Studieneinheiten fest.

(5) Die weitere Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse wird über schriftliche Betreuungsvereinbarungen zwischen Betreuungsteam und Studierendem gemäß Anlage 5 festgelegt.

§ 7

Aufwand für das Studien- und Betreuungsangebot

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studien- und Betreuungsangebots des Promotionsstudiums soll durchschnittlich fünf Leistungspunkte (LP) pro Semester betragen.

(2) Von den insgesamt mindestens 30 SWS oder 30 LP in drei Jahren gemäß Abs. 1 können auf die Sprachausbildung nach § 12 Abs. 1 und 2 oder in einer anderen Sprache bei insgesamt bis zu sechs SWS maximal sechs LP entfallen.

§ 8

Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Einbettung in internationale Forschungsprogramme

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen der Betreuenden und Lehrenden des Promotionsstudiums.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit sind Forschungsaufenthalte bei geeigneten Forschungsinstitutionen im In- und Ausland vorzusehen. Ort, Häufigkeit und zeitliche Dauer richtet sich dabei nach dem jeweils konkret erreichten Arbeitsfortschritt.

§ 9

Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

a) Forschungskolloquium: Dieses 14-tägliche Kolloquium, welches als *jour fixe* alle am Kolleg beteiligten Personen zusammenfasst, dient der Präsentation und kritischen Erörterung der Dissertationsvorhaben. Dabei sollen die Studierenden ihre Disserta-

tionsprojekte in einer kombinierten Form vorstellen: indem sie ein kurzes Papier schriftlich in das Kolloquium eingeben, dann aber in freiem Vortrag und unter Zuhilfenahme weiterer Medien ihr Vorhaben erläutern. Auf dieses Zusammenspiel von Mündlichkeit und Schriftlichkeit und eventuell weiterer Medien wird im Sinne der Einübung in akademische Praktiken großer Wert gelegt.

- b) Methoden- und Theorieseminar: Dieses Seminar ist ein zweistündiges wöchentliches Angebot, es wird turnusmäßig von einer Postdoktorandin oder einem Postdoktoranden in Zusammenarbeit mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des Kollegs geleitet. Das Seminar hat die Aufgabe, eine gemeinsame grundbegriffliche und auch methodologische Basis zu schaffen, insofern ein *Kanon* an maßstäblichen Texten erarbeitet und kritisch erörtert wird. Im 5. Semester soll dieses Seminar durch eine Gastprofessorin oder einem Gastprofessor in englischer Sprache durchgeführt werden.
- c) Ringvorlesungen: In interdisziplinären Ringvorlesungen sollen die Ansätze der verschiedenen Fächer, die sich mit der Schriftbildlichkeit auseinandersetzen – auch durch einzuladende exzellente Gastreferentinnen oder Gastreferenten – vorgestellt und öffentlich zugänglich gemacht werden. Der Charakter der Ringvorlesung ändert sich im Laufe des Dreijahreszyklus. Im ersten Semester sind es die antragstellenden Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler selbst, die ihre Forschungen präsentieren; in den folgenden Semestern haben Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler das Wort; im letzten Zyklus sind es dann die Studierenden, die Ihre Arbeiten präsentieren.
- d) Kompetenzkurse: Zwei Seminare zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen sind vorgesehen. Sofern ein Angebot der Dahlem Research School erfolgt, können diese Kurse auch dort belegt werden. Im zweiten Semester soll ein für alle Studierenden verpflichtender Kurs zum wissenschaftlichen Schreiben und zu Techniken des Promovierens durch die Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden bzw. durch die am Studiengang beteiligten Lehrkräfte angeboten werden. Im vierten Semester soll ein für alle verpflichtender Kurs zum Einüben in Techniken mündlicher Präsentation sowie des Einsatzes elektronischer Medien angeboten werden.
- e) Werkstattgespräche: Dieses jedes Semester stattfindende, auf Qualitätskontrolle zielende Treffen zwischen Studierenden und dem jeweiligen Betreuungsteam, ist obligatorisch. Das Werkstattgespräch soll zu einem wichtigen Ort einer offenen, kritischen Auseinandersetzung mit dem Promotionsvorhaben werden.
- f) Workshops/Tagungen/Graduiertenkonferenzen/Sammelpublikation

(1) Im 4. Semester ist eine von den Studierenden selbst veranstaltete Graduiertenkonferenz und im 6. Se-

mester eine von ihnen ebenfalls eigenständig organisierte englischsprachige Graduiertenkonferenz, ggf. in Kooperation mit einer der amerikanischen Partneruniversitäten, vorgesehen. Vier Workshops in den ersten vier Semestern werden in Zusammenarbeit mit den Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden des Graduiertenkollegs konzipiert und durchgeführt. Diese vier Veranstaltungen sollen auf die Schwerpunkte Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauches hin fokussiert werden. Eine internationale „Jahrestagung“ des Kollegs ist im 5. Semester vorgesehen. Neben den obligatorischen Workshops werden kleine Tagungen zu spezialisierten Fragestellungen als zusätzliche Optionen angeboten, die sich dann an Gruppen von Studierenden, aber auch an die Fachöffentlichkeit wenden. In diesen speziellen Workshops werden Kontakte zu den im Berliner Raum versammelten außeruniversitären Institutionen hergestellt, aber auch Praxisbezüge der Arbeit der Studierenden thematisiert.

(2) Lehrangebote von anderen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max Planck Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(3) Der Wahrnehmung von Lehrangeboten gemäß Abs. 2 soll in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der oder dem Studierenden, der oder dem Beauftragten sowie der zuständigen Stelle an der Zieleinrichtung über die Dauer des Aufenthalts, über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungen sowie über die diesen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. In jedem Fall ist das Lehrangebot der gewählten Einrichtung im Hinblick darauf zu prüfen, ob in Anforderung und Verfahren gleichwertige Leistungen erbracht werden können, die Anrechnung finden können. Hierüber ist vor Aufnahme der Wahrnehmung des Lehrangebots von der oder dem Beauftragten und der zuständigen Stelle der Zieleinrichtung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und der oder dem Studierenden auszuhändigen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungspunkte (LP) müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden.

§ 10

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit auf wissenschaftlichen Tagungen vor-

stellen. Darüber hinaus ist Ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln.

§ 11

Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement

Die Studierenden sollen Erfahrung bei der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln erwerben und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben und nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, in englischer Sprache wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

(3) Sind gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) weitere Sprachen festgelegt worden, können weitere Kenntnisse in dieser Sprache erworben und nachgewiesen werden.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten der Betreuerin oder dem Betreuer oder dem Betreuungsteam mindestens einmal pro Semester in Form eines „Werkstattgesprächs“ über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens. Näheres zu Form, Terminen und Umfang der Berichte wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt (§ 6 Abs. 5).

(2) Jährlich wird ein Bericht in schriftlicher Form abgeliefert, der als Grundlage für die Evaluation der Studierenden dient. Näheres zu Form, Terminen und Um-

fang des Berichtes wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl in Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, besonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen der Wahrnehmung des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses dem Beauftragten schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder Der Beauftragte entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Sollte die oder der Beauftragte gleichzeitig Mitglied des entsprechenden Betreuungsteams sein, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder ihre oder sein Stellvertreter diese Aufgabe. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Sind alle gemäß dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung gemäß Anlagen 3 und 4 ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen

Semester (SWS, LP)	Projektbezogene Kolloquien, Workshops und Tagungen		Projektbezogene Seminare	Schlüsselqualifikationen	Optionale Veranstaltungen	
1. (5 SWS, 5 LP)	Forschungskolloquium (I) (14tägl.) (2 SWS) (2 LP)	Workshop (I) zu Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauchs (1 SWS) (1 LP)	Kompetenzkurs (I) Wissenschaftliches Schreiben und Techniken des Promovierens (2 SWS) (2 LP)	Seminar zu Theorien und Methoden (I) (2 SWS) (2 LP)	Sprachkurse (6 SWS) (6 LP)	
2. (5 SWS, 5 LP)	Forschungskolloquium (II) (14tägl.) (2 SWS) (2 LP)	Workshop (II) zu Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauchs (1 SWS) (1 LP)				
3. (5 SWS, 5 LP)	Forschungskolloquium (III) (14tägl.) (2 SWS) (2 LP)	Workshop (III) zu Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauchs (1 SWS) (1 LP)	Kompetenzkurs (II) Techniken der mündlichen Präsentation und des Einsatzes elektronischer Medien (2 SWS) (2 LP)	Seminar zu Theorien und Methoden (II) (2 SWS) (2 LP)	Veranstaltungen aus Angeboten von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3	
4. (6 SWS, 6 LP)	Forschungskolloquium (IV) (14tägl.) (2 SWS) (2 LP)	Workshop (IV) zu Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauchs (1 SWS) (1 LP)				
5. (5 SWS, 5 LP)	Öffentliche Ringvorlesung (I): Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse (2 SWS) (2 LP)	Deutschsprachige Graduiertenkonferenz (I) (1 SWS) (1 LP)	Englischsprachiges Seminar zu Theorien und Methoden (III) (2 SWS) (2 LP)	Englischsprachiges Seminar zu Theorien und Methoden (III) (2 SWS) (2 LP)		
6. (4 SWS, 4 LP)	Forschungskolloquium (V) (14tägl.) (2 SWS) (2 LP)	Internationale Jahrestagung (I) (1 SWS) (1 LP)				
30 SWS/30 LP	12 LP	8 LP	4 LP	6 LP		
150 LP für die Dissertation	Mindestzahl der LP in diesen Veranstaltungen: 15 LP					Höchstzahl der LP in diesen Veranstaltungen: 15 LP.

Anlage 2: Übersicht über die Anforderungen in den Teilbereichen und Studieneinheiten

Lehr- und Lernformen	Anforderungen/Inhalte	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Forschungskolloquien (5 × 2 LP = 10 LP)	Interne 14tägliche Forschungskolloquien Die Studierenden präsentieren den Stand ihrer Dissertationsprojekte	Ja
Öffentliche Ringvorlesung (1 × 2 LP = 2 LP)	Ringvorlesung Präsentation des Dissertationsprojektes	Ja
Workshops (4 × 1 LP = 4 LP)	Interne Workshops zu Begriff, Funktionen und Geschichte des lautsprachenneutralen Schriftgebrauchs Konzeption und Durchführung der Workshops, Aktive Teilnahme	Ja
Graduiertenkonferenz (1 LP)	Deutschsprachige Graduiertenkonferenz Konzeption, Organisation und Durchführung der Graduiertenkonferenz, eigener Beitrag	Ja
Jahrestagung (1 LP)	Internationale Jahrestagung Aktive Teilnahme	Ja
Englischsprachige Graduiertenkonferenz (2 LP)	Englischsprachige Graduiertenkonferenz Konzeption, Organisation und Durchführung der Graduiertenkonferenz, eigener Beitrag	Ja
Kompetenzkurse (2 × 2 LP = 4 LP)	Kompetenzkurse Aktive Teilnahme	Ja
Seminare (3 × 2 LP = 6 LP)	Seminare zur Theorien und Methoden Aktive Teilnahme	Ja
Sprachkurse (bis max. 6 LP)	Leistungsnachweis	Ja
Optionale Veranstaltungen aus Angeboten von wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 9 Abs. 2 und 3	Aktive Teilnahme	Ja

Anlage 3: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium Schriftbildlichkeit:
Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen
der Fachbereiche Philosophie und Geisteswissenschaften
und Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

**Promotionsstudiums Schriftbildlichkeit:
Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen**

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 2/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Die oder Der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

Anlage 4: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium Schriftbildlichkeit:
Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen
der Fachbereiche Philosophie und Geisteswissenschaften
und Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums Schriftbildlichkeit

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (FU-Mitteilungen 2/2011)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium Schriftbildlichkeit vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

In den einzelnen Modulen wurden folgende Leistungen erbracht:

Veranstaltungen	Leistungspunkte
-----------------	-----------------

Forschungskolloquien

Ringvorlesung

Workshops

Graduiertenkonferenzen

Jahrestagung

Kompetenzkurse

Seminare zu Theorien und Methoden

Sprachkurse

Weitere Aktivitäten

Eine Publikationsliste ist beigefügt

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

Die oder der Beauftragte
des Promotionsstudiums

Die Dekanin oder Der Dekan
des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften

Anlage 5

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

zwischen

_____ (Die oder Der Studierende),
_____ (Betreuerin oder Betreuer gemäß Promotionsordnung)
_____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
_____ (ggf. zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)
_____ (Die oder Der Beauftragte des Promotionsstudiums – Beauftragte oder Beauftragter).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] ist seit dem 00. Monat Jahr Studierende oder Studierender des Promotionsstudiums Schriftbildlichkeit: Über Materialität, Wahrnehmbarkeit und Operativität von Notationen der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin

und erstellt in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Proposals vorgestellt und von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3.

Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
2. _____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
3. _____ (ggf. als zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 11 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen, in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine in der Regel einmal im Semester statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder Der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2 anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen

Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder Der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder Der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder Der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die Beauftragte/den Beauftragten zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder Der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder Der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
_____ (ggf. zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)
_____ (Die oder Der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.